

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 16. November 1954

| Nr.94*

Tag	Inhalt	Seite
6. U. 54	Preisverordnung Nr. 394. *— Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhr- gewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge —	883
9.11.54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf —	885
8.11.	54 Anordnung über die Nutzung der zentralen Pionierlager	886
	Berichtigung	886

Preisverordnung Nr. 394.

— Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßen- winterdienst eingesetzten Fahrzeuge —

Vom 5. November 1954

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe werden durch den für den ständigen Einsatzort des Fahrzeuges jeweils zuständigen Rat des Kreises, Referat Verkehr, festgesetzt.

§ 2

(1) Die Höhe der Eis- und Schneezuschläge darf 25 •/• des reinen Fuhrentgeltes — ohne Nebenkosten — nicht übersteigen und nur für die Tage bewilligt werden, an denen besondere winterliche Erschwernisse vorliegen.

(2) Als besondere Erschwernisse sind anzusehen:

- Anhaltendes Glatteis und Schneeglätte oder
- eine durchschnittliche Schneehöhe von mehr als 10 cm oder
- eine festgefahrene Schnee- oder Eisdecke, die durch wechselnde Witterungseinflüsse mit Streugut vermischt entstanden ist und auf längere Straßenstrecken erhebliche Schnee- oder Eisdeckenaufbrüche aufweist.

(3) Die Festsetzung der Zuschläge gilt nur für die Dauer gleichbleibender Schnee- oder Eisverhältnisse, mindestens für einen Kalendertag. Bei Veränderung der Schnee- und Eisverhältnisse ist eine Neufestsetzung erforderlich.

(4) Die Festsetzungen werden vierzehntäglich durch den Rat des Kreises, Referat Verkehr, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, mitgeteilt,

S3

Wenn durch unnormale winterliche Witterungsverhältnisse oder starken und langandauernden Schneefall außergewöhnliche Erschwernisse hervorgerufen werden, können auf Antrag des Referats Verkehr des Rates des Kreises durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Zuschläge bis zu 50 •/• festgesetzt werden.

S4

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden Anwendung auf:

- Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken. Soweit die Abrechnung nach Zeit erfolgt, darf der Zuschlag nicht mehr als 10 •/• der Zeitsätze betragen;
- Rollfuhrleistungen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Fernfahrt stehen;
- Transportleistungen im Güternahverkehr bei Abrechnung nach den Entgelten in den Anlagen zur Preisverordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBl. S. 349). Bei Anwendung des Teiles A (Anlage 1 der Preisverordnung Nr. 352) wird der prozentuale Zuschlag nur auf die Kilometersätze für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zuzüglich Steigungskilometer berechnet. Ein Zuschlag auf die Zeitsätze des Teiles A ist unzulässig;
- Transportleistungen im Güterverkehr, die nach den Sondertarifen für Kohle, Koks nach der Preisverordnung Nr. 197 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen — (GBl. S. 942) oder nach der Preisverordnung Nr. 198 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben — (GBl. S. 944) abgerechnet werden. Der Zuschlag darf sich nur auf die reinen Frachtsätze je 100 kg oder je Tonne erstrecken;
- Transportleistungen bei der Milchzufuhr und -abfuhr, Hierbei gilt die Ziff. 3 entsprechend;